

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 10.11.1999 diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 125 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 16.11.1999 gez. Unterschrift L.S. gez. Unterschrift
Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Planunterlage / Vervielfältigungen

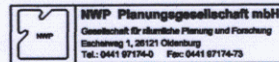
Kartengrundlage: DXF - Daten
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GBBi. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) u. Art. 4 des Ges. v. 11.02.1998 NDS. GVBl. S. 95.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 25.11.1999 gez. Unterschrift
L.S. Ob Verming. Buschmann,
Kamphausen u. Partner
Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:



Oldenburg, den 16.11.1999

gez. Unterschrift

Vereinfachte Änderung

Der VA der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung vom 06.10.1999 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 / 125 und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.10.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.10.1999 gegeben.

Stuhr, den 16.11.1999 L.S. gez. Unterschrift
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

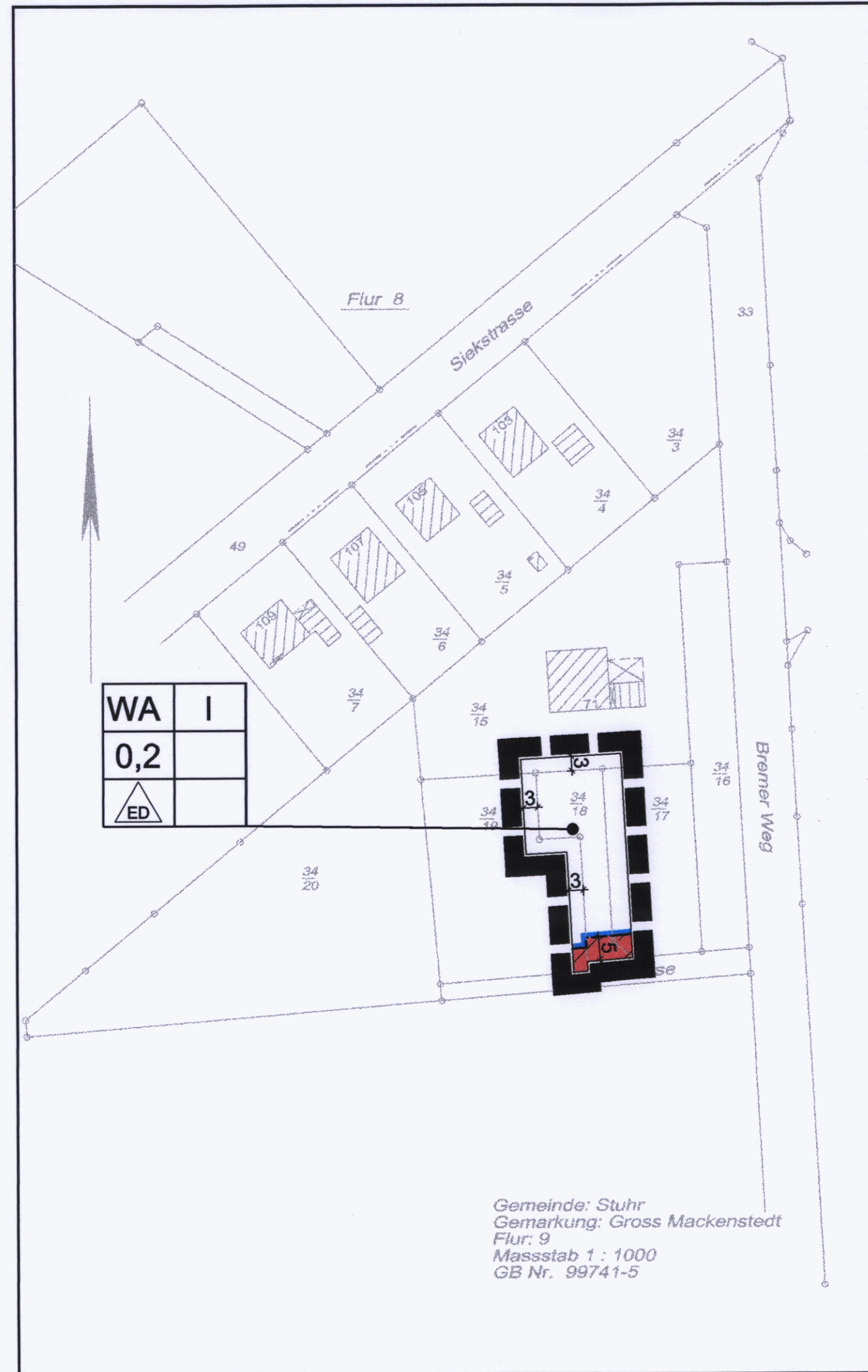
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan Nr. 23 / 125 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 10.11.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 16.11.1999 L.S. gez. Unterschrift
Der Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 23 / 125 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.12.1999 im Amtsblatt Nr. 25 des Regierungsbezirks Hannover bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 08.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 09.12.1999 L.S. gez. Unterschrift
Der Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/125 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 23/125 nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den Der Gemeindedirektor

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/125 sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Stuhr, den Der Gemeindedirektor

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,2 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 23/125 werden durch diese 1. vereinfachte Änderung nicht berührt und sind daher auch für den Änderungsbereich relevant.

Gemeinde Stuhr

Landkreis Diepholz

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 125 "Am Bremer Weg"



Übersichtsplan M 1 : 25.000

November 1999

M 1 : 1.000



NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/9717473